Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; JVG)

vom …

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom …

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen sowie die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung im Kanton Graubünden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen über die Untersuchungs- und Polizeihaft und der Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

[2] Die von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission beschlossenen Richtlinien gelten in Ergänzung zum vorliegenden Gesetz als unmittelbar anwendbar.

Art. 2

Vollzugsziel

[1] Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Verurteilten werden soweit als möglich darin gefördert, ihre Fähigkeit zur Führung eines straffreien Lebens zu verbessern.

[2] Der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen ist auf die schrittweise Rückkehr in die Lebensumstände in Freiheit ausgerichtet. Die verurteilte Person hat aktiv daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

[3] Massnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Verordnung

Die Regierung bestimmt das Nähere insbesondere über:

a) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;

b) den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag sowie die Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen;
c) die Durchführung der Bewährungshilfe, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;
d) die Untersuchungs- und Polizeihaft;
e) die weisungsgebundene Mitarbeit des Amtes für Justizvollzug im Jugendstrafverfahren;
f) die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Artikel 380 StGB.

II. Straf- und Massnahmenvollzug

1. VOLLZUG DER URTEILE

Art. 4

Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen

[1] Wo das Strafgesetzbuch die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat.

[2] Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 5

Geldstrafen und Bussen

[1] Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt.

[2] Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag der Vollzugsbehörde die zuständige richterliche oder kantonale Behörde.

Art. 6

Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände

Hat das Gericht keinen anderen Entscheid getroffen, bestimmt die Staatsanwaltschaft, was mit gerichtlich eingezogenen Gegenständen zu geschehen hat. Der Erlös aus einer Verwertung fällt dem Kanton zu.

2. VOLLZUGSKOSTEN

Art. 7

Kostentragung

[1] Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons.

[2] Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.

Art. 8

Kostenbeteiligung

[1] Der verurteilten Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet.

[2] Die verurteilte Person:

a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
b) hat sich an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen zu beteiligen;
c) trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte;
d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
e) trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommt.

3. BESONDERE VOLLZUGSFORMEN

Art. 9

Besondere Vollzugsformen

Besondere Vollzugsformen können im Rahmen der vom Bund erteilten Bewilligungen durchgeführt werden.

4. VOLLZUG JUGENDSTRAFRECHTLICHER SANKTIONEN

Art. 10

Jugendliche

[1] Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 JStPO ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

[2] Das Amt für Justizvollzug vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen.

[3] Für die Mitwirkung beim Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen kann die Jugendanwaltschaft auch die Sozialdienste des Kantons oder der Gemeinden beiziehen.

[4] Die Bussen fallen in die Staatskasse. Der Vollzug der Bussen und der Einzug der auferlegten Kosten obliegen dem Kanton.

Art. 11

Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen finden für den Vollzug die Artikel 4 bis 9 dieses Gesetzes und Artikel 43 JStG sinngemäss Anwendung.

III. Vollzugseinrichtungen

Art. 12

Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs

[1] Der Kanton unterhält die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen notwendigen Institutionen. Der Grosse Rat sorgt für den Bau und Unterhalt dieser Anstalten nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches und der interkantonalen Vereinbarungen.

[2] Die Regierung trifft mit Genehmigung des Grossen Rates mit anderen Kantonen die im Rahmen der interkantonalen Anstaltsplanung erforderlichen Vereinbarungen über die Mitbenützung der eigenen Anstalten und den Vollzug eigener Urteile in ausserkantonalen Anstalten.

Art. 13

Justizvollzugsanstalten und andere Institutionen

Die Justizvollzugsanstalten Sennhof und Realta sowie die anderen notwendigen Institutionen dienen dem Vollzug:

a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen;
b) der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft;
c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft und des tageweisen Vollzugs;
d) von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
e) von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen;
f) von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können;
g) der Haft von Personen auf Transport;
h) von polizeilichem Gewahrsam;
i) von fürsorgerischer Freiheitsentziehung.

IV. Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen in den Justizvollzugsanstalten des Kantons

1. ALLGEMEINES

Art. 14

Rechte Eingewiesener

[1] Eingewiesene haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.

[2] Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern.

[3] Die Eingewiesenen unterliegen den in diesem Gesetz und den Ausführungserlassen vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von Störungen des Anstaltsbetriebes kann die Direktion der Vollzugseinrichtung weitere Beschränkungen oder Massnahmen anordnen.

Art. 15

Pflichten Eingewiesener

[1] Neueingewiesene müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

[2] Eingewiesene sind verpflichtet, sich einer vom Gericht oder der Einweisungs- und Vollzugsbehörde angeordneten vollzugsbegleitenden ambulanten Therapie zu unterziehen.

[3] Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Direktion und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

2. AUFNAHME, VERSETZUNG UND UNTERBRECHUNG

Art. 16

Grundsatz

Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt.

Art. 17

Hafterstehungsfähigkeit

[1] Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.

[2] Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet die Vollzugsbehörde. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen begründete Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese vom Anstaltsarzt überprüft.

[3] Die Vollzugsbehörde kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat der Staatsanwalt in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.

[4] Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt der Vollzugsbehörde. Im Bedarfsfall orientiert diese die zuständige Vormundschaftsbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

Art. 18

Versetzung

[1] Die Vollzugsbehörde kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird sowie bei Belegungsproblemen.

[2] Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Die Vollzugsbehörde wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 19

Strafunterbruch

Die Bewilligung des Strafunterbruchs gemäss Artikel 92 StGB kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

Art. 20

Abbruch einer stationären Massnahme

Muss eine stationäre Massnahme abgebrochen werden, so wird die eingewiesene Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entscheidet, ob und wieweit die aufgeschobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere sichernde Massnahme angeordnet werden soll.

3. SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 21

Grundsatz

[1] Der Insasse ist für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich.

[2] Die Einzelheiten werden in der Hausordnung und in den dazugehörigen Weisungen geregelt.

Art. 22

Erkennungsdienstliche Massnahmen

[1] Zur Sicherung des Vollzugs sind insbesondere als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

a) die Erstellung von Fotografien;
b) die Durchführung von Messungen und die Feststellung körperlicher Merkmale;
c) die Abnahme von Fingerabdrücken;
d) die Abnahme einer Speichelprobe oder eines Wangenschleimhautabstrichs.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes.

Art. 23

Kontrollen, Durchsuchungen

[1] Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).

[2] Eingewiesene, die verdächtigt werden, in oder an ihrem Körper oder in Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, können körperlich untersucht werden (intime Leibesvisitation).

[3] Oberflächliche Leibesvisitationen sind durch Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen.

[4] Intime Leibesvisitationen sind einer Ärztin oder einem Arzt zu übertragen.

Art. 24

Besondere Sicherungsmassnahmen

[1] Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen Zustandes in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht. Als besondere Sicherungsmassnahmen sind zulässig:

a) Entziehen oder Vorenthalten von Gegenständen;
b) Beobachten bei Tag und/oder Nacht;
c) Absondern von anderen Mitinhaftierten;
d) Entziehen oder Beschränken des Aufenthaltes im Freien;
e) Unterbringen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
f) Fesseln.

[2] Massnahmen nach Absatz 1 Litera a, c und e sind auch zulässig, wenn die Gefahr der Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung anders nicht vermieden werden kann.

[3] Beim Ausführen, Vorführen oder beim Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der Direktion der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.

[4] Besondere Sicherungsmassnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als ihr Zweck es erfordert.

Art. 25

Festnahmen

Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann sie selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.

4. UNMITTELBARER ZWANG

Art. 26

Grundsatz

[1] Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist möglich gegen Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergreifung.

[2] Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder Insassen zu befreien versuchen ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Art. 27

Zwangsernährung

[1] Im Fall eines Hungerstreiks kann die Direktorin oder der Direktor der Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person bestehen.

[2] Solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugseinrichtung keine Intervention.

Art. 28

Zwangsmedikation
1. Geltungsbereich, Grundsatz

[1] Die nachfolgenden Bestimmungen über die Zwangsmedikation gelten für Personen, die in eine bündnerische Vollzugseinrichtung eingewiesen worden sind, wenn

a) eine strafrechtliche Sanktion, insbesondere eine richterlich angeordnete Massnahme zu vollziehen ist und
b) sie mit dem konkreten Zweck der Sanktion vereinbar sind.

[2] Eine Zwangsmedikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine Massnahme, die ohne Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt wird mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen.

[3] Die allgemeinen Rechte und Pflichten eingewiesener Personen gelten auch bei Anordnungen von Zwangsmedikationen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 29

2. Voraussetzungen

Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und

a) das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet oder;
b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll oder;

c) eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Falle massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen ist.

Art. 30

3. Allgemeine Bestimmungen

[1] Über die Anordnung, Durchführung und Beendigung einer Zwangsmedikation entscheidet ausschliesslich die Direktorin oder der Direktor nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes der Vollzugseinrichtung.

[2] Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen Personen ist so weit Entscheidfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

[3] Es ist die jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 31

4. Aufklärung

[1] Vor einem Entscheid für eine Zwangsmedikation ist die betroffene Person über die angeordnete Massnahme und das Beschwerderecht aufzuklären, soweit keine Gefahr im Verzug liegt. Die Angehörigen oder eine bezeichnete nahe stehende Person sind unverzüglich und in geeigneter Form zu informieren.

[2] Der Entscheid ist der betroffenen Person auch bei vorgängig erfolgter mündlicher Eröffnung nachträglich schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

[3] Die Vollzugseinrichtung hat die Einweisungsbehörde sowie die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt umgehend über die Anordnung einer Zwangsmedikation zu informieren.

Art. 32

5. Beschwerde

Die von der Zwangsmedikation betroffene Person, ihre Angehörigen oder eine nahe stehende Person können gegen die Anordnung der Zwangsmedikation innert zehn Tagen beim zuständigen Amt schriftlich Beschwerde einreichen.

5. GESUNDHEIT UND BETREUUNG

Art. 33

Medikamente und Genussmittel

[1] Der Konsum und der Besitz von sowie der Handel mit Alkohol, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten.

[2] Die Vollzugseinrichtung veranlasst die notwendigen Kontrollen (wie Urin-, Blut-, Speichel-, Haar-, Wangenschleimhautabstrichproben, Alkoholblastests). Bei positivem Testergebnis gehen die Kosten zu Lasten der eingewiesenen Person.

Art. 34

Behandlungskosten

[1] Soweit nicht die Kosten für ärztliche Behandlung durch das Kostgeld, die Krankenkassen oder Versicherungen gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons.

[2] Spitalaufenthalts- oder Behandlungskosten für Krankheiten oder Unfälle, die bereits vor dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung bestanden respektive erlitten wurden, hat die eingewiesene Person zu tragen. Das Gleiche gilt, ausser in Notfällen, für vorsätzlich verursachte Verletzungen oder Krankheiten in der Vollzugseinrichtung.

[3] Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat der Insasse ein Depot zu leisten.

[4] Die Kosten für die Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten, welche sich die eingewiesene Person bei unerlaubtem Aufenthalt ausserhalb der Vollzugseinrichtung zuzieht, hat sie selber zu tragen.

6. KONTAKTE IN DEN VOLLZUGSEINRICHTUNGEN UND VERKEHR MIT DER AUSSENWELT

Art. 35

Kontakt unter den Eingewiesenen

Soweit nicht aus disziplinarischen oder anderen Gründen besondere Weisungen erteilt werden, wird der mündliche und der schriftliche Kontakt zwischen den Eingewiesenen nicht beschränkt.

Art. 36

Verkehr mit der Aussenwelt

Bei Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können auch der Postverkehr, Telefongespräche oder Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern und Ärztinnen oder Ärzten eingeschränkt oder überwacht werden.

7. DISZIPLINARWESEN

Art. 37

Disziplinarvergehen

[1] Verstösse gegen dieses Gesetz, die Justizvollzugsverordnung, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden als Disziplinarvergehen geahndet.

[2] In leichten Fällen kann von Disziplinarmassnahmen abgesehen werden, wenn das Disziplinarvergehen auf andere Weise erledigt werden kann.

[3] Als schwere Disziplinarvergehen gelten:

a) Tätlichkeiten, Drohung oder ungebührliches Verhalten gegen das Personal, Mitgefangene oder Drittpersonen;
b) Ausbruch, Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub;
d) Rückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder vom Urlaub in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss;
e) vorsätzliche Sachbeschädigung grösseren Ausmasses;
f) Einführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffen tauglichen Gegenständen;
g) Einführen, Besitz, Herstellung und Konsum von oder Handel mit Drogen und Alkohol;
h) Ein- und Ausführen sowie Weitergabe von Gegenständen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle;
i) unerlaubte Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
j) schwere Störungen von Ordnung und Sicherheit;
k) nur auf Antrag verfolgbare Delikte, soweit auf Strafantrag verzichtet wird.

Art. 38

Disziplinarmassnahmen

[1] Folgende Disziplinarmassnahmen sind zulässig:

a) Verweis;
b) Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten;
c) Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschafts- und Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Kursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
d) Einschränkung oder Entzug schriftlicher oder elektronischer Medien sowie des Besitzes von Ton- und Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
e) Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten;
f) Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten;
g) Busse bis zu 200 Franken;
h) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
i) Arrest bis zu 20 Tagen.

[2] Mehrere Disziplinarmassnahmen können miteinander verbunden werden. Die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse ist unzulässig.

[3] Einschränkungen oder Entzug der Aussenkontakte und des Besuchsrechts sowie Ausgangs- und Urlaubssperre dürfen nur angeordnet werden,

wenn das Disziplinarvergehen mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängt. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

[4] Arrest ist nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen zulässig.

Art. 39

Sicherstellung und Beschlagnahmung

[1] Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu den Effekten gelegt, wenn das Eigentum festgestellt werden kann.

[2] Ist dies nicht möglich oder eignen sich die Gegenstände nur zu einem rechtswidrigen Gebrauch, werden sie zu Gunsten eines Fonds zur Unterstützung von Inhaftierten oder Entlassenen verwertet oder vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

Art. 40

Einschränkungen für besondere Haftarten

[1] Beim offenen Vollzug, der Halbgefangenschaft und beim Arbeitsexternat sowie der ausländerrechtlichen Haft können die Disziplinarmassnahmen gemäss Artikel 38 Litera c, d und e für längstens einen Monat verhängt werden.

[2] Bei der Halbgefangenschaft und dem Arbeitsexternat kann eine Ausgangs- oder Urlaubssperre für längstens einen Monat verhängt werden.

Art. 41

Vorsorgliche Versetzung

Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann mit dem Disziplinarentscheid eine vorsorgliche Versetzung bis zum Entscheid der einweisenden Behörde angeordnet werden, und zwar:

a) vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug;
b) von der Halbgefangenschaft oder dem Arbeitsexternat in den offenen oder geschlossenen Vollzug;
c) vom Wohnexternat ins Arbeitsexternat oder in den offenen oder geschlossenen Vollzug.

Art. 42

Zuständigkeit für Disziplinarentscheide

[1] Disziplinarmassnahmen ordnet die Direktion der Vollzugseinrichtung an.

[2] Das Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor richtet. Disziplinarmassnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von deren Direktion sie verfügt wurden.

[3] Disziplinarmassnahmen, die gegen eine eingewiesene Person in einer anderen Vollzugseinrichtung oder während der Untersuchungshaft ange-

ordnet worden sind, werden nach Möglichkeit und auf Ersuchen vollstreckt.

Art. 43

Anwendbares Recht

[1] Bei der Beurteilung von Disziplinarvergehen werden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches analog angewendet.

[2] Im Übrigen gelangen die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten zur Anwendung.

V. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 44

Amtsstellen und Betroffene

[1] Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten in Papierform oder elektronisch zu.

[2] Im Vollzug tätige Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

[3] Jede Person hat Anspruch auf Einsicht der über sie geführten Vollzugsakten. Die Vollzugsakten umfassen nebst den grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen. Die Akteneinsicht oder Auskunft darf bei erheblichen gegenläufigen Interessen aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden.

Art. 45

Dritte

[1] Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin von der zuständigen Stelle über den Straf- und Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:

a) Opfer von Straftaten des Verurteilten, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigten;
b) andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.

[2] Die Kantonspolizei wird bei Eingewiesenen mit besonderen Sicherheitsrisiken in jedem Fall orientiert.

[3] Die Verurteilten werden über die Mitteilung nicht informiert.

VI. Rechtsmittel

Art. 46

Beschwerde 1. Anstaltsintern

[1] Im besonderen Rechtsverhältnis kann mündlich verfügt werden. Die Betroffenen können eine schriftliche Verfügung verlangen.

[2] Gegen Verfügungen und Massnahmen des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals kann der Insasse innert zehn Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktorin oder dem Direktor der betreffenden Vollzugseinrichtung führen.

[3] Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 47

2. An das Amt und das Departement

[1] Entscheide und Verfügungen der Direktorin oder des Direktors können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Amt angefochten werden.

[2] Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Amtes können vom Betroffenen oder vom Staatsanwalt schriftlich innert 30 Tagen an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden.

[3] Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 48

Berufung

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

VII. Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen

Art. 49

Täterberatung

Die zuständige Stelle betreibt eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 50

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

[1] Das Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

Art. 181 – Art. 196 werden aufgehoben;
Art. 224 – Art. 226 werden aufgehoben.

[2] Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG) vom 20. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 lit. d

[2] Die Kantonspolizei

d) übermittelt die Verfügung sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

[2] Die Beratungsstelle nimmt mit den gefährdenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen spätestens zwei Jahre nach dem Vorfall von der Beratungsstelle vernichtet.

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 51

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten

[2] Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang zum Justizvollzugsgesetz

Folgende von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission beschlossenen Richtlinien gelten in Ergänzung zum vorliegenden Justizvollzugsgesetz als unmittelbar anwendbar:

a) Richtlinien für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit vom 7. April 2006;
b) Richtlinien für den Vollzug von Halbgefangenschaft vom 7. April 2006;
c) Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006;
d) Richtlinien über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 27. Oktober 2006;
e) Richtlinien über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2006;
f) Richtlinien für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten vom 7. April 2006;
g) Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006;
h) Richtlinien über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber vom 7. April 2006;
i) Richtlinien betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 7. April 2006;
k) Richtlinien über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung vom 7. April 2006;
l) Richtlinien über den Vollzug von stationären Suchttherapien vom 7. April 2006;
m) Richtlinien für die Auswahl und Anstellung von Personal des Justizvollzugs vom 1. Mai 2004;
n) Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personal des Justizvollzugs vom 1. Mai 2004;
o) Kostgeldliste der Vollzugseinrichtungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates, gültig ab 1. Januar 2007 / 1. Januar 2008 vom 27. Oktober 2006.